

***Fall Nr. COMP/M.5750 -
WABCO/ WÜRTH/ JV***

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE
Datum: 11/03/2010

***In elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der
Dokumentenummer 32010M5750***



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 11.03.2010
SG-Greffe(2010) D/2777, 2778
K(2010) 1687

VERÖFFENTLICHE VERSION

FUSIONSKONTROLLVERFAHREN
BESCHLUSS NACH ARTIKEL 6
ABSATZ 1 BUCHSTABE B

VEREINFACHTES VERFAHREN

An die anmeldenden Parteien

Betr.: Sache COMP/M.5750 - WABCO/ Würth/ JV
Anmeldung vom 8. Februar 2010 nach Artikel 4 der Verordnung (EG)
Nr. 139/2004 des Rates¹
Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union C 40 vom 17.02.2010,
S. 16

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. am 8. Februar 2010 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der EG-Fusionskontrollverordnung bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen WABCO Europe BVBA („WABCO Europe“, Belgien), das der Unternehmensgruppe WABCO („WABCO“, USA) angehört, und die RuC Holding GmbH („RuC Holding“, Österreich), die der Würth-Gruppe („Würth“, Österreich) angehört, erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der EG-Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen an einem neugegründeten Gemeinschaftsunternehmen die gemeinsame Kontrolle über die WABCO Würth Workshop Services GmbH („WWWS“, Deutschland).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

¹ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („EG-Fusionskontrollverordnung“).

- WABCO: Sicherheits- und Regelsysteme für Nutzfahrzeuge,
 - Würth: Befestigungs- und Montagematerial,
 - WWWS: Anbieter von Mehrmarken-Diagnosesystemen für Nutzfahrzeuge.
3. Nach Prüfung der Anmeldung hat die Europäische Kommission festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung und unter Randnummer 5 Buchstabe a der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates² fällt.
4. Aus den in der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren dargelegten Gründen hat die Europäische Kommission beschlossen, gegen den angemeldeten Zusammenschluss keine Einwände zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar zu erklären. Dieser Beschluss ergeht nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der EG-Fusionskontrollverordnung.

Für die Kommission
(Unterzeichnet)
Alexander ITALIANER
Generaldirektor

² ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32 („Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren“).